

Abschrift
Entscheidungssamml. d. Sen.

2423 024

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 747/68

Beschluß

in der Entschädigungssache

William R [REDACTED],
[REDACTED] st. Road, [REDACTED] [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und ver-
waltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maaß, Zorn, Henkel
und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 2. März 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Koblenz vom 29. Mai 1968 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Revision mit Recht nicht
zugelassen, weil keiner der Zulassungsgründe des § 219
Abs. 2 BEG gegeben ist. Die Ausführungen des Berufungsge-
richts zu § 160 BEG stimmen zwar mit der neueren Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs (Rst 1968, 971 Nr. 34;
1969, 493) nicht überein. Darauf kommt es jedoch ebenso-
wenig an wie auf die Ausführungen des Berufungsgerichts
zu § 1 Abs. 1 und 2 BEG. Das Berufungsgericht hat den
Klageanspruch schließlich deswegen verneint, weil nach
den von der Entschädigungsbehörde und vom Landgericht
eingeholten medizinischen Gutachten kein Anhaltspunkt
bestehe, daß der Kläger an einem Rheumatismus oder an
einer Neuritis leide. Der Kläger sei ein leicht über dem
Durchschnitt erregbarer Mensch. Dies beruhe auf einer Per-
sönlichkeitsanlage und stehe in keinem Zusammenhang mit
der Verfolgung. Es könne nur eine unbedeutende, jedenfalls
nicht verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit

133

- 3 -

bestehen. Der Nachweis, daß der Kläger schon seit 1944/1945 an rheumatischen oder neuritischen Beschwerden leide, sei nicht geführt. Auch das vom Kläger vorgelegte Gutachten des Dr. West gebe keinen Anlaß zu einer anderen Beurteilung.

Diese Feststellungen tragen die Entscheidung des Berufungsgerichts. Sie liegen auf tatsächlichen Gebiet und können daher vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden. Daß sie auf im Sinne des § 219 Abs. 2 BFG beachtlichen Verfahrensfehlern beruhten, wird vom Kläger nicht geltend gemacht und ist auch sonst nicht ersichtlich. Für die Vermutung des § 28 Abs. 2 BFG fehlen danach die tatsächlichen Voraussetzungen.

Graf

Dr. Thumm

